

VIII

IX

14 Ist der Beschuldigte obwesend?

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 143 Ziff. 2 vorläufig einzustellen.

Die Einstellung ist zu begründen. Anzeigenerstatter, Geschädigter und einbezogenes Kollektiv sind zu informieren (§144).

Der Beschuldigte ist ggf. zur Fahndung bzw. zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

XI